

Die Bedeutung des fachspezifischen Habitus von Ingenieuren und Juristen in der wissenschaftlichen Politikberatung: zur Soziologie von Technik und Recht am Beispiel der Luftreinhaltung

Mai, Manfred

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Mai, M. (1987). Die Bedeutung des fachspezifischen Habitus von Ingenieuren und Juristen in der wissenschaftlichen Politikberatung: zur Soziologie von Technik und Recht am Beispiel der Luftreinhaltung. In J. Friedrichs (Hrsg.), 23. *Deutscher Soziologentag 1986: Sektions- und Ad-hoc-Gruppen* (S. 409-413). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-150739>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die Bedeutung des fachspezifischen Habitus von Ingenieuren und Juristen in der wissenschaftlichen Politikberatung. Zur Soziologie von Technik und Recht am Beispiel der Luftreinhaltung

Manfred Mai (Düsseldorf)

Am häufigsten werden Fragen des Verhältnisses von Technik und Recht in der Soziologie im Rahmen der wissenschaftlichen Politikberatung untersucht. Im Mittelpunkt derartiger Studien stehen meist Fragen der Wirksamkeit unterschiedlicher Formen der Beratung politischer Institutionen, der Abhängigkeit der Experten und Politiker von organisierten Interessen, der Implementation bzw Evaluation technikpolitischer Programme und des Verwendungszusammenhanges wissenschaftlicher Ergebnisse. In mehreren empirischen Studien über das Thema "Wissenschaft und Politik" (1) wird an verschiedenen Stellen auf die Verständigungsschwierigkeiten zwischen technischen Experten und juristisch geschulten Verwaltungsbeamten hingewiesen.

In der Regel werden derartige Verständigungsprobleme mit den unterschiedlichen Rollenanforderungen von Experten und Politikern erklärt. Die Politiker und die Verwaltung sind an schnellen und konkreten Handlungsempfehlungen zur Krisenbewältigung interessiert. Die technischen Experten sind dagegen bemüht, eine an sie von der Politik gerichtete Fragestellung möglichst grundlegend und detailliert zu bearbeiten. Die von Experten als Qualitätsausweis gesehene wissenschaftliche Methodik und innere Schlüssigkeit eines Gutachtens ist für den Politiker oft uninteressant und nur selten nachvollziehbar. Sowohl die Äußerungen von beratenden Experten als auch von beratenen Politikern deuten ebenso wie soziologische Studien zur wissenschaftlichen Politikberatung darauf hin, daß in der Begegnung technischer Experten mit der Politik und dem Recht nicht nur die unterschiedlichen institutinnell vorgegebenen Aufgabenstellungen von Bedeutung sind. Die Verständigungsprobleme hängen auch mit der Tatsache der unterschiedlichen Ausbildung und somit unterschiedlicher Denkstile zusammen.

Am offensichtlichsten werden diese Verständigungsschwierigkeiten in einer Gerichtsverhandlung über komplexe technische Sachverhalte. Der über einen zu erteilenden Genehmigungsbescheid eines Kraftwerkes entscheidende Richter ist kaum zu einer wertenden Stellungnahme fähig, da dieser den Nachvollzug der von den Gutachtern vorgebrachten Argumente nur schwer bewerkstelligen kann. Auf die damit verbundene Gefahr der Aushöhlung des Rechts haben mehrere Richter hingewiesen (2).

Die Bedeutung fachspezifischer Denkstile äußert sich in der Tatsache, daß die Grenzen der eigenen Wissenschaftsdisziplin meist zu den Grenzen des wahrgenommenen Problems werden. Im folgenden soll aus dem Bereich der wissenschaftlichen Politikberatung der Teilbereich "Technik und Recht" daraufhin untersucht werden, welche Folgen und Dimensionen die unterschiedlichen Denkstile von Ingenieuren und Juristen für die gemeinsame Arbeit haben. Gemeinsame Kooperationsfelder zwischen Ingenieuren und Juristen finden sich auf mehreren Gebieten in verschiedenen politischen Ebenen: Patentwesen, Bau- und Verkehrsplanung, Genehmigung und Überwachung großtechnischer Anlagen, Umweltschutz usw.

Durch die Annahme eines Einflusses unterschiedlicher fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen werden die bisherigen Erkenntnisse über die Bedeutung interessengebundener Handlungen nicht grundsätzlich infrage gestellt. Es handelt sich aber um eine Erweiterung bestehender Befunde über die wissenschaftlich Politikberatung und über das Verhältnis von Technik und Recht.

In der Praxis stehen sich weder "die Technik" noch "das Recht" als abstrakte Größen gegenüber, sondern deren professionalisierten Vertreter: Ingenieure und Juristen. Zum traditionellen Selbstbild beider Berufsgruppen gehört die universelle Verwendbarkeit und eine prinzipielle Allzuständigkeit. (Von allen Berufsgruppen dürften die Juristen die generalistische Kompetenz am stärksten verinnerlicht haben.) Es fragt sich daher, wie eine konstruktive Kooperation zwischen beiden Berufsgruppen möglich ist, die zumindest eine gemeinsame Problemdefinition voraussetzt. Den Einfluß organisationsstruktureller Para-

meter auf die Problemstrukturierung und -lösung zeigen Mayntz (1978) und Küppers/Lundgreen/Weingart (1978). Die unterschiedlichen Denkstile überlagern nicht nur die Kooperation zwischen externen Experten und Verwaltung, sondern sind auch innerhalb einer Abteilung zwischen Fach- und Rechtsreferat konfliktträchtig (3); Werner (1954:367) berichtet vom "täglichen Kleinkrieg" zwischen dem Stadtbaurat und dem Stadtrechtsrat.

Sozialwissenschaftlich sind in diesem Zusammenhang folgende Fragen von Interesse: 1. Wie wird eine gemeinsame Aufgabe jeweils von Ingenieuren und Juristen definiert und interpretiert? 2. Welches Selbst- und Fremdbild haben beide Berufsgruppen?; 3. Welche Vorstellungen haben beide von "Technik" und "Recht"?; 4. In welchem Maße findet ein interdisziplinärer Austausch z.B. von Begriffen statt?

Die Antworten auf diese Fragen dürften begründete Vorschläge für die Ausbildung von Ingenieuren und Juristen erlauben und für die Form wissenschaftlicher Politikberatung z.B. im Rahmen der Technikbewertung. Auch das Problem der rechtlichen Rezeption technischer Entwicklungen könnte unter dem Aspekt fachspezifischer Denkstile diskutiert werden. (Im Zusammenhang mit der Rezeption technischer Regeln im Immissionsschutz hat Wolf (1986:265ff) die spezifisch juristische "Diskursformation" erwähnt, ohne sie jedoch der ingenieurwissenschaftlichen gegenüberzustellen.)

Die Untersuchung fachspezifischer Denkmuster von Ingenieuren und Juristen erfordert eine Kontrolle der unterschiedlichen institutionellen Randbedingungen. Ideal wäre ein Kooperationsfeld, das eine möglichst ausschließliche Betrachtung dieser beiden Berufsgruppen in einer kontinuierlichen, wissenschaftlichen Zusammenarbeit erlaubt. Ein solches Arbeitsgebiet ist die Luftreinhaltung, von der hier nur der wissenschaftliche Diskurs und nicht die umweltpolitischen Kontroversen interessieren. Das empirische Material sind Tagungsbeiträge, Rechtskommentare und Richtlinien für die TA Luft.

Zur Präzisierung des Begriffs "Denkstil" bietet sich der Begriff des "Habitus" an. In ihm sind das professionelle Selbst-

verständnis und die dem professionellem Handeln zugrundeliegende Wissenschaftsdisziplin integriert. Die Bedeutung dieser Integration für die Definition wissenschaftlicher Probleme betont Toulmin (1979:174ff und 428ff). Der Habitus von Ingenieuren und Juristen muß anhand von Selbstzeugnissen und berufssoziologischen Erkenntnissen herausgearbeitet werden. Der so konstruierte Habitus erlaubt die Formulierung von Hypothesen bezüglich der o.g. Fragen zum Problemverständnis usw. Die Prüfung dieser Hypothesen kann durch eine Inhaltsanalyse der Dokumente des wissenschaftlichen Diskurses zur Luftreinhaltung erfolgen.

Im Ergebnis zeigt sich, daß sowohl Ingenieure als auch Juristen das Problem der Luftreinhaltung als primär in ihren Kompetenzbereich fallend interpretieren und ihre eigene Rolle für die Lösung dieser Probleme hervorheben. Die Definition von Problemen der Luftreinhaltung erfolgt fast ausschließlich in den Kategorien der erlernten Wissenschaft. Von einer konstruktiven interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Ingenieuren und Juristen kann in der Luftreinhaltung (und vermutlich auch in anderen Gebieten) keine Rede sein. Die Beiträge zur Luftreinhaltung zeigen, daß beide Berufsgruppen ein in unterschiedlicher Weise verkürztes Technikverständnis verinnerlicht haben, das den mehrdimensionalen Charakter der Technik ausblendet. Auch das Verständnis des Rechts ist bei beiden Berufsgruppen unterschiedlich: während Ingenieure die Wertungskompetenz mit der Sachkompetenz meist gleichsetzen und somit den Interessenaspekt negieren, haben die meisten Juristen ein Modell des Verhältnisses zwischen Technik und Recht verinnerlicht, das den Kategorien "Statik" (für das Recht) und "Dynamik" (für die Technik) folgt. Die Geschichtlichkeit dieses Modells (Denninger 1970) wird juristischen Experten selten bewußt.

- (1) so z.B. die Studien von H.Friedrich: Staatliche Verwaltung und Wissenschaft, Frankfurt 1970; T.Ellwein/R.Zoll: Berufsbeamtentum-Anspruch und Wirklichkeit, Düsseldorf 1973
- (2) vgl. H.Franzki in: Das Sachverständigenwesen in Recht, Wirtschaft und Politik, DVT-Schriften 9/1977
- (3) A.Murswieck in: G.Schmid/H.Treiber, Bürokratie und Politik, München 1975, S.143

Literaturverzeichnis

- Küppers,G./Lundgreen,P./Weingart,P.1978: Umweltforschung -
die gesteuerte Wissenschaft? Frankfurt
- Mayntz,R.u.a. 1978: Vollzugsprobleme der Umweltpolitik,
Stuttgart
- Toulmin,S. 1978: Kritik der kollektiven Vernunft, Frankfurt
- Werner,F. 1954: Jurist und Techniker, Bundesbaublatt H.8
- Wolf,R. 1986: Der Stand der Technik, Opladen
- Denninger,F. 1970: Die Herausforderung der Technik an das
Recht in der technologischen Gesellschaft, Universitas
25 S.1135-1158